



Sehr geehrte Damen und Herren  
Kolleginnen und Kollegen,

auf den Seiten 15 und 16 dieses Heftes sind die Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern zur anwaltlichen Selbstverwaltung abgedruckt. Die Hauptversammlung der BRAK hat dieses Thesenpapier einmütig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, am 28.2.2008 in Berlin beschlossen. Sie hatte Anlass zu einer Standortbestimmung, da in der EU und in einigen Ländern Europas die anwaltliche Selbstverwaltung immer wieder in Frage gestellt wird.

Das Thesenpapier ist das Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses. Alle 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland sollten und konnten sich artikulieren. Dadurch kamen die Gedanken und Formulierungen immer wieder auf den Prüfstand. Das hat ihnen gut getan. Es entstand ein Papier, das die Grundlagen, die Struktur und die Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung in einer sprachlich einfachen und gerade dadurch eindrucksvollen Form darstellt. Diese Darstellung vermittelt ein vollständiges Bild: So und nicht anders verstehen die Kammern ihre Berechtigung und ihre Ziele. Das ist ihre Basis.

Wenn man wie ich das Thesenpapier für sehr geglückt hält, muss man sich besonders vor Selbstgefälligkeit hüten. Wer Bilanz zieht, liefert stets nur eine Momentaufnahme. Und wer Reformbedarf übersieht, wird sich schon bald in einer Wirklichkeit wiederfinden, die sich ohne seine gestaltende Mitwirkung verändert hat. Auch im Thesenpapier sind Punkte angesprochen, in denen Reformbedarf formuliert wird oder in denen sich Reformbedarf versteckt. Lassen Sie mich einige Punkte herausgreifen:


Zur Pflichtmitgliedschaft in den Kammern gehört die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungsorgane. Es fragt sich, ob die Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern eine ausreichende demokratische Grundlage hat, wenn an den Kammerversammlungen nur um die 2 Prozent der Mitglieder teilnehmen. Ich meine, man muss den Schritt zur Briefwahl gehen, die allen Mitgliedern eine Teilnahme an der Vorstandswahl ermöglicht (vgl. Editorial in den Mitteilungen I/2008).

Wie alle demokratischen Einrichtungen muss auch die anwaltliche Selbstverwaltung für die Gesellschaft transparent sein. Es gilt, im Bereich der Berufsaufsicht eine höhere Transparenz zu schaffen. Wer sich zu Recht über seinen Anwalt beschwert, hat Anspruch darauf zu erfahren, welche Maßnahmen getroffen wurden. Die Interessenabwägung zwischen der vertraulichen Behandlung anwaltlicher Belange einerseits und legitimen Informationsinteressen beschwerdeführender Bürger andererseits muss neu justiert werden – ein ebenso heikles wie notwendiges Unterfangen.

Nicht selten betreffen Beschwerden anwaltliche Versäumnisse und Fehler bei der Wahrnehmung von Mandaten, also die Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages. In diesem Bereich haben die Kammern häufig routinemäßig auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Nun sollen sie verstärkt schlichtend und vermittelnd tätig werden. Die BRAK hat beim Gesetzgeber angeregt, die Grundlage für die Schaffung einer Ombudsstelle bei der BRAK zu schaffen. Der Gesetzgeber wird diese Anregung vermutlich kurzfristig aufgreifen. Das wird in vielen Fällen dem Rechtsfrieden dienen, wie positive Erfahrungen mit Ombudsleuten in anderen Bereichen zeigen.

Recht breiten Raum widmet das Thesenpapier der Qualitätssicherung. Einigkeit besteht darin, dass die anwaltliche Fortbildung eine zentrale Berufspflicht darstellt. Die Kammern haben deshalb die Aufgabe, die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu gewährleisten. Ob dies allein durch die Schaffung von Anreizen und eigenen, das Marktangebot ergänzenden Fortbildungsveranstaltungen geschehen kann, muss man allerdings hinterfragen. Die Diskussion, ob für die Erfüllung der Fortbildungspflicht verbindliche Maßstäbe zu definieren sind und ob deren Missachtung sanktioniert werden soll, muss fortgeführt werden.

Ihr



Hansjörg Staehle  
Präsident

Inhalt	Seite	
Editorial .....	1	Berufsrecht
<b>Aktuelles</b>		Entscheidungen des Kammervorstands .....
Kammerversammlung 2008		Aus der Rechtsprechung .....
– Bericht des Präsidenten .....	3	<b>Hinweise und Informationen</b>
– Bericht des Schatzmeisters .....	6	Aktueller Zinssatz .....
– Bericht der Geschäftsführung .....	7	Telefondienst/Faxservice .....
– Aussprache und Entlastung .....	10	Vermittlungen .....
– Beschlüsse .....	10	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ..
– Wahlen zum Kammervorstand .....	10	<b>Aus- und Fortbildung</b>
– Rede des Präsidenten der BRAK zum Thema „Bericht aus Berlin“ .....	10	Mindestsätze der Ausbildungsvergütung .....
Neue Vorstandsmitglieder .....	12	Prüfungswiederholung .....
Wahlen zum Präsidium .....	13	Abschlussprüfung 2008/I der Rechtsanwalts- fachangestellten – Gesamtnotenübersicht .....
Kontrollbeauftragter der RAK München für Datenschutz .....	13	Berufsausbildung in der Zweigstelle .....
Auszeichnungen .....	14	11. Allgäuer Lehrstellenbörse in Kempten .....
LfA Förderbank Bayern unterstützt Vergabe von Mikrokrediten an Gründer .....	14	Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht ...
Robenpflicht vor den Arbeitsgerichten .....	14	Begabtenförderung berufliche Bildung .....
Die anwaltliche Selbstverwaltung – Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern ...	15	Neues Seminar zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in .....
Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren .....	16	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> .....
Abtretung von Honorarforderungen zulässig .....	17	<b>Personalien</b> .....
Neues Muster für Widerrufsbelehrungen .....	17	<b>Beilagen</b>
		Informationen des Verbandes Freier Berufe
		Fortbildungsveranstaltungen

---

## IMPRESSUM

---

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München;  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage:  
[www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)  
Schranksfach 191 im Justizpalast München

### **Gesamtredaktion**

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß und  
RAin Kathrin Erbe, Redaktionsanschrift

### **Druck**

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### **Auflage**

19.100 Exemplare

### **Verlag**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Anke Ingmanns,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

### **Anzeigen**

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

## ■ Kammerversammlung 2008

Mit 335 Teilnehmern an der Kammerversammlung am 25.4.2008 in München waren knapp 2% der Kammermitglieder vertreten.

### 1. Bericht des Präsidenten Hansjörg Staehle



Präsident Hansjörg Staehle bei seiner Rede

#### • *Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft*

In der Kammerversammlung des Jahres 2007 habe ich ausführlich über das „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft“ berichtet. Es ist am 1.6.2007 in Kraft getreten und hat die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei bestimmten Gerichten aufgegeben. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ist seither ab dem Tag der Zulassung bei allen Gerichten postulationsfähig. Als letzte Ausnahme ist die spezielle Zulassung beim BGH in Zivilsachen verblieben, die den ca. 40 beim BGH zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 27.2.2008 (1 BvR 1295/07) die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Auswahlverfahrens zur Zulassung beim BGH bestätigt, die auf deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit beruht.

Das Gesetz hat mit dem neuen § 31 BRAO das amtliche bundeseinheitliche Rechtsanwaltsverzeichnis eingeführt, welches die bisherigen Anwaltslisten der einzelnen Gerichte ersetzt. Das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Register ist für jedermann kostenlos unter der Adresse [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) zugänglich. In diesem Verzeichnis sind auch die Zweigstellen genannt, die seit Mitte des vergangenen Jahres erlaubt sind, nachdem das Zweigstellenverbot aufgehoben wurde. Das elektronische Anwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München wird daneben weitergeführt und bietet zusätzliche Funktionen, z.B. die Möglichkeit, die Fachanwältinnen und Fachanwälte der einzelnen Rechtsgebiete gesondert aufzurufen.

#### • „BRAO-Reparaturgesetz“

Es bleibt nachzutragen, dass gegenwärtig erneut ein Gesetz zur Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung entstehen soll. Im Referentenentwurf zum so genannten „BRAO-Reparaturgesetz“ ist die Einführung der Verwaltungsgerichtsordnung als maßgebliche Verfahrensordnung für anwaltliche Verwaltungssachen vorgesehen. Im Wesentlichen sind dies Verfahren zur Erlangung bzw. zum Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft sowie Fachanwaltsachen. Weiter soll die Aufgabe des Kammervorstands, Streitigkeiten zwischen Kollegen bzw. zwischen Mandanten und Rechtsanwälten zu schlichten, gestärkt werden. Zum Bereich Schlichtung gehört auch die Einrichtung eines Ombudsmanns bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Die von der Hauptversammlung der BRAK beschlossene Anregung, einen Ombudsmann zu schaffen, wird vom Gesetzgeber aufgegriffen werden.

#### • *Erfolgshonorar*

*(Ausführungen zum Erfolgshonorar haben sich durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren am 25.4.2008 durch den Bundestag erledigt. Auf den Abdruck wird daher verzichtet.)*

#### • *Rechtsdienstleistungsgesetz*

Schon in den beiden vorangegangenen Jahren habe ich über das Gesetzgebungsverfahren zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) berichtet. Am 17.12.2007 wurde das Gesetz verkündet (BGBl. I 2007, 2840 ff.). Die Regelungen des RDG ersetzen mit Wirkung ab 1.7.2008 das Rechtsberatungsgesetz. Die Konzeption des Gesetzes als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt für bestimmte Personen und Institutionen wurde beibehalten. Weiterhin gibt es keine Berater mit unbeschränkter Beratungsbefugnis unterhalb der Anwaltschaft. Diese von der verfassten Anwaltschaft hart erkämpften Merkmale sind dem Verbraucherschutz und der Erhaltung einer existenzfähigen Anwaltschaft geschuldet. Sie sollen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das neue Gesetz erhebliche Lockerungen im Bereich der außergerichtlichen Beratung durch Nicht-Anwälte gebracht hat. Die ohnehin durch starken Zuwachs bedrängte Anwaltschaft wird sich im Bereich der außergerichtlichen Beratung einer verstärkten Konkurrenz von Nicht-Anwälten ausgesetzt sehen. Von besonderer Bedeutung ist die nunmehr in erweitertem Umfang zulässige sogenannte „Annexberatung“. Das RDG erlaubt künftig jedem Unternehmer die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit als Nebenleistung erbracht werden. Die Zulässigkeit setzt aber voraus, dass die Nebenleistung, wie es im Gesetz

heißt, zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten notwendig ist. Anders als unter dem RBerG ist es also nicht mehr erforderlich, dass der Rechtsdienstleistung nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Besteht ein innerer Zusammenhang mit der Hauptleistung, dürfen Rechtsdienstleistungen durch Gewerbetreibende oder Freiberufler usw. auch dann erbracht werden, wenn sie ein erhebliches Gewicht besitzen. Sie dürfen nur nicht selbständig neben sonstigen Leistungen treten. Unentgeltliche Rechtsberatung im familiären oder freundschaftlichen Bereich ist künftig ebenso erlaubt wie die unentgeltliche Rechtsberatung im karitativen Bereich, dort allerdings nur unter verantwortlicher Überwachung durch Volljuristen.

Der Wettbewerb auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen wird also schärfer. Nicht zuletzt auch dadurch, dass umfängliche Betätigungsgebiete wie Testamentsvollstreckung, Hausverwaltung oder Fördermittelberatung kraft gesetzlicher Fiktion keine Rechtsdienstleistungen mehr darstellen sollen. Diese Bereiche stehen damit uneingeschränkt für Dienstleistungen gewerblicher Unternehmen, namentlich auch Banken und Sparkassen offen.

Die Grenzziehung zwischen Erlaubtem und Verbotenem wird für reichliche Beschäftigung der Gerichte und Kommentatoren sorgen. Die Anwaltschaft aber wird sich nur behaupten können, wenn sie auf Qualität setzt. Die durch eine langjährige umfassende Ausbildung erworbene Kompetenz muss durch ständige Fortbildung gepflegt und aktuell gehalten werden. Und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen sich konsequent spezialisieren.

Das RDG ist ein Artikelgesetz. Ein weiterer Artikel bringt Änderungen der BRAO, die schon seit Dezember 2007 in Kraft getreten sind. So ist das Verbot der sogenannten Sternsozietät weggefallen; der darauf basierende § 31 BORA wurde von der Satzungsversammlung zwischenzeitlich auch aufgehoben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können also heute Mitglieder mehrerer Sozietäten sein. Hingegen wurde der Kreis der sozietätsfähigen Berufe entgegen ursprünglicher Absichten des Gesetzgebers nicht erweitert. Rechtsanwälte dürfen sich daher weiterhin nur mit Angehörigen steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Berufe sowie mit Patentanwälten aus dem Inland und aus Staaten der EU bzw. des EWR zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Öffnung für Zusammenschlüsse mit anderen Berufsträgern scheint nach den Äußerungen des Bundesministeriums der Justiz allerdings nur vertagt zu sein.

- *Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung*

Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung wurde durch eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.3.2008 (1 BvR 256/08) teilweise vorläufig außer Kraft gesetzt. Soweit das Gesetz die Verwendung gespeicherter Daten zum Zweck der Strafverfolgung regelt, lässt das Bundesverfassungsgericht eine solche Verwendung nur zu, wenn eine schwere Straftat im Sinne des § 100 a Abs. 2 StPO vorliegt, die auch im Einzelfall schwer wiegt und der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist. Weiter setzt die Zulässigkeit voraus, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Die Anwaltschaft hatte sich geschlossen und entschieden gegen das Gesetz gewandt, insbesondere auch, weil es in § 160 a StPO die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Strafverteidiger und sonstige Rechtsanwälte aufteilt – ein nicht hinnehmbarer und lebensfremder Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant.

- *BKA-Gesetz*

Es gibt also noch Richter in Karlsruhe. Erstaunlich ist, dass der Gesetzgeber sich nach Rasterfahndung, Online-Durchsuchung, automatischer Erfassung von Kfz-Kennzeichen usw. immer wieder aufs Neue Belehrungen aus Karlsruhe abholen muss. Mit dem BKA-Gesetz steht der nächste Sündenfall vor der Tür. Ich darf an dieser Stelle das Motto zitieren, unter das der Deutsche Anwaltverein seinen diesjährigen Neujahrsempfang gestellt hat: „Wer immer mehr die Freiheit zu Gunsten der Sicherheit opfert, wird am Ende beides verlieren“ (Benjamin Franklin).

- *Neuigkeiten aus dem BRAK-Präsidium*

Im September 2007 lief die zweite Amtsperiode des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Dr. Bernhard Dombek ab. Er stellte sich nicht zur Wiederwahl. Weiter schied der Pressesprecher der BRAK, Vizepräsident Dr. Ulrich Scharf, Celle, aus dem BRAK-Präsidium aus. Als neuer Präsident der BRAK wurde Axel Filges aus Hamburg gewählt. Er ist der erste BRAK-Präsident, der einer großen internationalen Kanzlei angehört. Ich freue mich, dass er spontan zugesagt hat, heute zu dieser Versammlung zu sprechen und Einblicke in aktuelle Schwerpunkte der rechts- und berufspolitischen Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer zu geben. Als Vizepräsidenten der BRAK wurden Dr. Michael Krenzler, Präsident der Kammer Freiburg im Breisgau, sowie Dr. Norbert Westenberger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, wiedergewählt, ebenso der Schatzmeister Alfred Ulrich,



v.l.n.r.: Dr. Ingrid Groß, Elisabeth Schwärzer, Regina Rick

Präsident der Kammer Düsseldorf. Als neue Vizepräsidenten wurden Ekkehart Schäfer, Präsident der Kammer Tübingen, und ich selbst in das Präsidium der BRAK gewählt. Was sich das neue Team vorgenommen hat, wird uns später Präsident Filges berichten.

• *Thesenpapier der anwaltlichen Selbstverwaltung\**

Die anwaltliche Selbstverwaltung im Kammersystem sieht sich durch Entwicklungen in anderen Ländern Europas und durch einige Instanzen der EU in Frage gestellt. Diese Entwicklungen gaben der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, also der Vereinigung aller 28 deutschen Rechtsanwaltskammern, Anlass zu einer Standortbestimmung. Nur wer weiß, wo er steht und wohin er will, kann seinen Standpunkt verteidigen. In einem längeren Diskussionsprozess entstand ein, wie ich finde, bemerkenswertes Thesenpapier der deutschen Rechtsanwaltskammern. Es formuliert die Grundlagen, die Struktur und die Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung und zeigt die Vorteile auf, ohne die Augen vor einem Reformbedarf, vor notwendigen Weiterentwicklungen zu verschließen. Das von den deutschen Kammern einstimmig beschlossene Thesenpapier liegt heute zu Ihrer Information aus. Bitte nehmen Sie es mit und studieren es in Ruhe. Ich hoffe, Sie stimmen mir danach zu, wenn ich dieses Papier als besonders gelungen betrachte: Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft im Kammersystem ist das Lebenselixier einer freien Advokatur.

• *4. Satzungsversammlung*

Am 1.7.2007 begann die Legislaturperiode der 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Letztmals wurde pro 1000 Mitglieder einer Kammer ein Delegiertensitz vergeben, so dass die Satzungsversammlung mehr als 140 stimmberechtigte Delegierte hat. In der nächsten, 2011 beginnenden Legislaturperiode wird nur noch

ein Sitz pro 2000 Mitglieder vergeben werden, so dass sich die Delegiertenzahl entsprechend vermindern wird. In der ersten Sitzung am 16.1.2008 in Berlin konstituierte sich die neue Satzungsversammlung. Wie bereits erwähnt, wurde die Aufhebung des Verbotes der Sternsozietät (§ 31 BORA) beschlossen. Noch 2007 hatte die alte Satzungsversammlung die Schaffung einer neuen Fachanwaltschaft, des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht, beschlossen.

• *Berufsrechtliche Veranstaltungen der RAK im Jahr 2007*

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München führte 2007 einige gewichtige berufsrechtliche Veranstaltungen mit bundesweiter Beteiligung durch:

Am 2.3.2007 trafen sich auf Einladung der Kammer München die Berufsrechtsreferenten der deutschen Rechtsanwaltskammern zu einer ganztägigen Konferenz. Sie diente dem Austausch über aktuelle berufsrechtliche Probleme und mittelbar der Abstimmung einer einheitlichen Auslegung berufsrechtlicher Bestimmungen. Dazu darf ich auf den Bericht des Kollegen Stephan Kopp in Heft 3/2007 der BRAK-Mitteilungen hinweisen.

Der zwischenzeitlich schon zur Tradition gewordene Mediationstag fand am 26.5.2007 in den Räumen der Kammer statt. Unter großer Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem gesamten Bundesgebiet, darüber hinaus auch von richterlicher Seite, fand man sich ganztägig zu Referaten und Workshops zusammen. Der diesjährige Mediationstag in München ist am 31.5.2008.

Am 8.10.2007 traf sich erneut ein bundesweiter Kreis von Fachleuten zu einem Symposium über Fragen der Zweigstelle. Die auf dieser Konferenz entwickelten „Münchener Thesen“ wurden Ihnen in unseren Mitteilungen (Heft IV/2007, Seite 6) berichtet und prägen seither die Fachdiskussion zu diesem Thema.

Einen Höhepunkt bildete die von unserer Kammer in 2-jährigem Turnus veranstaltete so genannte „Biennale“ am 16.11.2007. Der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, hielt einen viel beachteten Festvortrag über die Kommerzialisierung der freien Berufe. Er riet, der zunehmenden Aufweichung verbindlicher berufsrechtlicher Regelungen durch Entwicklung eines berufsethischen Kodexes professionellen anwaltlichen Verhaltens entgegenzutreten, der außerhalb der Schranken zwingenden Rechts das Verhalten der Anwältinnen und Anwälte prägen könnte – ähnlich, wie es beispielsweise im Aktienrecht durch den Corporate Governance Kodex zu gelingen scheint. Der festliche Abend der Biennale war der Begegnung mit den Spitzen von Gerichten, Justizministe-

\* Abgedruckt in diesem Heft auf den Seiten 15 und 16.

rium und Behörden sowie der Begegnung mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen gewidmet.

Auch im Jahr 2007 hielten wir Kontakt zu den Anwaltsorganisationen anderer Länder. Neben der Teilnahme an der europäischen Präsidentenkonferenz in Wien im Februar dieses Jahres und an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs Anfang Dezember 2007 in Paris ist besonders der Besuch der Delegation unserer befreundeten Kammer aus Bordeaux hervorzuheben, der im September 2007 stattfand. Eine Arbeitssitzung mit den Bordelaiser Kolleginnen und Kollegen förderte beispielsweise profunde Erfahrungen der Franzosen mit dem Erfolgshonorar zu Tage. Dieses ist in Frankreich zulässig, spielt aber keine bedeutende Rolle und ist überdies zu einer Spielwiese der Rechtsprechung geworden. Im Oktober 2007 fand in Verona das alljährliche Treffen der so genannten benachbarten und befreundeten Kammern statt. Die dortige Arbeitssitzung umfasst eine Vielzahl von Referaten über die Entwicklung des Berufsrechts in den jeweiligen Ländern.

- *Aus der Kammerarbeit*

Im September 2007 fand erstmals eine zweitägige Klausurtagung unseres Kammervorstands im Richterheim in Fischbachau statt. Das Zusammensein über zwei Tage ermöglichte eine intensive Diskussion, die sich neben den alltäglichen Aufgaben der Kammerarbeit auch auf eine Steigerung der Effektivität der Arbeit von Vorstand und Geschäftsstelle erstreckte. Kleine Korrekturen der gewohnten Abläufe haben hier große Wirkungen entfaltet. Der Kammervorstand hat einmütig beschlossen, die Klausurtagung auch im Jahre 2008 zu wiederholen.

Wie immer war die alljährliche Routinearbeit zu bewältigen. Die Kammer war 2007 in beiden ordentlichen Hauptversammlungen und in einer Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten. In den neu besetzten Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer wurden Kolleginnen und Kollegen aus unserem Kammerbezirk in großer Zahl berufen, wie es dem Gewicht der größten deutschen Rechtsanwaltskammer entspricht. Den Kolleginnen und Kollegen, die ihre Sachkunde und ihre wertvolle Zeit für die Ausschussarbeit zur Verfügung stellen, möchte ich sehr herzlich danken.

In unserer Geschäftsstelle hat sich eine wichtige Änderung vollzogen. Ende 2007 ist unser langjähriger Hauptgeschäftsführer, Dr. Wieland Horn, in den Ruhestand getreten. Sie haben ihn, meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, in der letzten Kammerversammlung mit rauschendem Beifall verabschiedet. Der Kammervorstand hat dies im Rahmen seiner Weihnachtsfeier im Dezember getan. Dass der Ruhestand des Kollegen nicht all zu ruhig wird, habe ich bereits eingangs erwähnt: Noch locken ihn neue Aufgaben.

Zum neuen Hauptgeschäftsführer hat der Vorstand Stephan Kopp ernannt, dem ich an dieser Stelle nochmals sehr herzlich gratulieren darf. Er hat sich schon heute durch seinen besonderen Einsatz bei der Neuordnung der Arbeitsverträge unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und durch die Schaffung klarer Aufgabenbereiche in der Geschäftsführung besonders verdient gemacht.

Die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle haben sich einmal mehr als besonders motiviert, loyal und tüchtig erwiesen. Sie haben ein ständig wachsendes Arbeitspensum geschultert und mit freundlicher Professionalität erledigt. Besonders ist in diesem Zusammenhang die Organisation und Begleitung der Vereidigung zu erwähnen, die seit Juli 2007 Aufgabe des Kammervorstands ist. In jeder Woche werden in München durchschnittlich 10-20 junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer kleinen Feierstunde würdig begrüßt und vereidigt. Daneben finden auf Wunsch der neuen Mitglieder von Fall zu Fall auch Vereidigungen durch die örtlichen Vorstandskollegen in den einzelnen Landgerichtsbezirken statt.

Und last but not least möchte ich die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen erwähnen und würdigen, die als sogenannte „Hiwis“ in den Vorstandsabteilungen mitarbeiten oder in den Fachprüfungsausschüssen der mittlerweile 19 Fachanwaltschaften, im Berufsbildungsausschuss und sonstigen Gremien und Arbeitskreisen unserer großen Kammer mitarbeiten. Ohne das ehrenamtliche Engagement dieser Kolleginnen und Kollegen stünde der Vorstand auf verlorenem Posten.

Für die geleistete Arbeit danke ich den Mitgliedern von Vorstand und Präsidium, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sehr herzlich.

## **2. Bericht des Schatzmeisters Dr. Fritz-Eckehard Kempfer**

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2007 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2007 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Schatzmeister Dr. Kempfer dankte den Mitarbeitern der Geschäftsführung und der Buchhaltung, ohne deren fleißige Mithilfe und Vorbereitung die Erstellung der Bilanz und des Haushaltsplans nicht möglich gewesen wäre.



v.l.n.r.: Dr. Christof Krüger, Harald Seiler, Dr. Heinrich Wrede, Freimut Höchstädter

Zuletzt verwies Schatzmeister Dr. Kempfer auf die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München und bat gleichzeitig, bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen. Er dankte der Kollegenschaft im Kammerbezirk für ihre großzügigen Spenden, die dazu beigetragen haben, Kolleginnen und Kollegen in Not zu helfen.

### 3. Bericht des Hauptgeschäftsführers Stephan Kopp

*(Der vollständige Bericht des Hauptgeschäftsführers ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) nachzulesen. Hier sind einige wichtige Auszüge abgedruckt.)*

Die Geschäftsstelle musste nach den Jahren des Anwachsens der Kammer den gestiegenen Aufgaben und Herausforderungen der Verwaltung für über 18.000 Mitglieder angepasst und neu strukturiert werden.

Die Geschäftsstelle gliedert sich nunmehr in vier Hauptbereiche, denen jeweils ein Geschäftsführer vorsteht.

Wie in den Vorjahren stieg die Zahl unserer Mitglieder im Jahr 2007 erwartungsgemäß weiter an. Insgesamt waren es 1.128 Zulassungen. Unter Berücksichtigung der Verzichte und Widerrufe waren es immerhin 617. Die Rechtsanwaltskammer München umfasste damit zum 31.12.2007 17.983 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Heute, vier Monate später, haben wir nach letzter Zählung 18.191 Mitglieder.

Zahlenmäßig zwar gering, aber in der Sache sehr aufwändig ist die Koordinierung und Betreuung der Abwicklungen von Kanzleien verstorbener, schwer erkrankter oder aber auch schlicht und einfach verschwundener Kolleginnen und Kollegen – so etwas kommt leider auch vor. Oft haben wir es hierbei mit völlig ungeordneten Kanzleiverhältnissen, wahllos abgelegten Aktenbergen und teilweise unvollstän-

digen Finanzunterlagen zu tun. An dieser Stelle darf ich allen Kolleginnen und Kollegen, die in den Abwicklungen tätig sind, für ihren Einsatz danken. Hierbei wird eine wichtige Aufgabe nicht nur gegenüber den Mandanten, der Gesamtheit der Anwaltschaft, sondern auch gegenüber dem Gemeinwesen wahrgenommen.

Sehr erfreulich bei den Zulassungssachen ist die Verfahrensdauer. Dank der loyalen und soliden Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Verbesserung der Abläufe konnten wir den Zeitraum zwischen Eingang des Zulassungsantrags und der Vereidigung in unproblematischen Fällen auf rund 2 Wochen reduzieren. Im Vergleich dazu dauerten die Zulassungen früher noch 4 bis 6 Wochen. Ausnahmen bestätigen immer die Regel. Aber im Grunde sind wir hervorragend aufgestellt und werden weiter an Verbesserungen arbeiten.

Im Bereich des Berufsrechts konnten wir im letzten Jahr insgesamt 2.347 Eingänge, davon 1.486 Beschwerden verzeichnen. Dies ist gegenüber dem Jahr 2006 eine Steigerung um knapp 100 Beschwerden. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Eingänge über die Jahre auf rund 1.400 eingependelt haben.

Die hohe Zahl erschreckt zunächst. Die genauere Prüfung der Beschwerden ergibt jedoch, dass die Zahl der berechtigten Beschwerden wesentlich geringer ist.

Nach eingehender Prüfung, Einholung von Stellungnahmen und nochmaligen Rückfragen durch die Geschäftsstelle musste durch die zuständigen Berufsrechtsabteilungen letztes Jahr in nur 47 Fällen eine Rüge erteilt werden.

Wichtigste Problemfälle sind – übrigens auch bei der Telefonberatung unserer Geschäftsstelle (jeden Tag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie mittwochs über das Vorstandstelefon) – Fragen zu Interessenkollisionen, zur Briefkopfgestaltung und zur Unsachlichkeit.



v.l.n.r.: Stephan Kopp, Dr. Gerhard Hettinger, Christian Klima

#### • *Gebührenrecht*

Im Jahr 2007 hatten wir insgesamt 117 Anträge auf Erstellung eines Gebührengutachtens. Zusammen mit Fällen aus dem Vorjahr konnten 146 Gebührengutachtungsaufträge erledigt werden.

In der Geschäftsstelle haben wir neu den „Journdienst für Gebührenrecht“ eingerichtet. Er steht Ihnen jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummer finden Sie in unseren Kammermitteilungen. Der Journdienst kommt bei unseren Mitgliedern sehr gut an. Er ist im Übrigen für unsere Mitglieder kostenlos.

#### • *Fachanwaltssachen*

Hinsichtlich der Antragszahlen erlebten wir gerade seit Inkrafttreten der Regelungen zu den neuen Fachanwaltschaften ab Juni 2006 und im Jahr 2007 einen enormen Boom an Anträgen. Allein im Jahr 2006 stieg die Zahl der Fachanwaltschaften von 2.083 am 1.1.2006 auf 2.740 zum 1.1.2007 (+ 657) und dann im Jahr 2007 auf 3.225 (+ 485).

Proportional stieg der Anteil der Fachanwälte gemessen an der Mitgliederzahl von 11,7 % im Jahr 2006 auf 14 % im Jahre 2007 und 17,9 % im Jahr 2008.

Die Zahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die zwei Fachanwaltschaftstitel führen, stieg im Jahr 2006 von 130 auf 237 und im Jahr 2007 von 237 auf 328.

Auch in diesem Bereich hat sich die Bearbeitungsdauer stark verkürzt. Der schnellste Antrag ging an einem Donnerstag ein und wurde am Freitag darauf, also am nächsten Tag, verabschiedet. Das war natürlich eine glänzende Ausnahme, die sicherlich nachahmenswert ist. Oft geht es jedoch nicht in dieser Geschwindigkeit. Gerade wegen des Ehrenamts der Ausschussmitglieder und manch notwendiger Rückfragen beim Antragsteller kann es zu Verzögerungen kommen. Allerdings dauern die Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate. Hierfür gebührt den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Fachausschüsse und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unser aller Dank.

#### • *Fortbildungsangebote*

Besonderes Anliegen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München ist seit vielen Jahrzehnten die Fortbildung. Sie alle und insbesondere die Fachanwälte unter Ihnen sollen die Möglichkeit haben, den Grundbedarf an Fortbildung bei Ihrer Rechtsanwaltskammer absolvieren zu können. Insbesondere versuchen wir, die jeweils 10-stündige Fortbildung nach § 15 FAO anzubieten.

Die Teilnehmerzahlen bei unseren Seminaren steigen stetig. Im Jahre 2005 hatten wir 6.654 Teilnehmer, im Jahr 2006 insgesamt 7.067 und im Jahr 2007 7.788 Teilnehmer zu verzeichnen. Wir hatten

im Jahre 2005 118 Seminare, im Jahre 2006 164 und im letzten Jahr 146 Seminare durchgeführt. Eine durch und durch positive Bilanz.

Gut bewährt haben sich auch die Mitarbeiterseminare. Deren Zahl ging zwar im Jahr 2007 von 43 auf 32 zurück. Wir werden jedoch auch in diesem Jahr das Angebot aufrechterhalten und weiterhin ausbauen.

#### • *Juristenausbildung*

Wie Sie wissen, engagiert sich die Rechtsanwaltskammer gerade im Bereich der Juristenausbildung seit vielen Jahren. Wir waren die erste Rechtsanwaltskammer, die die Anwaltswoche für Referendare mit anwaltspezifischen Ausbildungsthemen angeboten hat.

Insgesamt betreuen wir gegenwärtig rund 170 Dozenten für die Arbeitsgemeinschaft 1, das sind unsere sogenannten Gastdozenten.

Hinzu kommen seit 2006 die Einführungskurse zur Rechtsanwaltsstation. In diesem Bereich betreuten wir im letzten Jahr an 5 Ausbildungsorten insgesamt 12 Kurse an 5 Tagen mit insgesamt 72 Dozenten. Die Ausbildungsorte sind Augsburg, Landshut, München, Passau und Traunstein.

Besonders bewährt hat sich das neue Berufsfeld Anwaltschaft als neuer Schwerpunktbereich nach dem schriftlichen Teil des Examens. Es zählt mittlerweile zum beliebtesten Schwerpunktbereich unter den Referendaren. Mit insgesamt 18 Dozenten allein in unserem Kammerbezirk können wir auf diesem Wege den kurz vorm Abschluss stehenden Referendaren einen abrundenden Einblick in die Tätigkeit des Anwalts geben und ihnen dadurch den Start in das Berufsleben erleichtern.

Bitte denken Sie nicht, dass wir hierbei auch unsere Konkurrenz ausbilden. Sicherlich treten diese jungen Kolleginnen und Kollegen auch als Anwälte auf. Jedoch wäre für die Anwaltschaft und für die Rechtspflege nichts schädlicher, als unqualifizierte und schlecht ausgebildete Anfänger. Eine gute Ausbildung dient allen Beteiligten im Bereich der Rechtsberatung.

Insgesamt können wir im letzten Jahr auf 575 Referendare zurückblicken, die an unseren Einführungskursen für die Anwaltsstation teilgenommen haben.

#### • *Schlusswort*

Bitte scheuen Sie sich nicht, sich in Fragen rund um Ihre Zulassung und Ihren Beruf an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Gerne lernen wir auch unsererseits dazu, sollten wir einmal in einer Angelegenheit nicht sofort weiterhelfen können, damit es dann beim nächsten Mal besser klappt.



# Wegweisende Arbeitsgrundlagen.

## Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG)

von Dr. jur. Urs Verweyen LL.M., Rechtsanwalt, Viktor Foerster, Rechtsanwalt, und Oliver Toufar, Rechtsanwalt

2008, 2., wesentlich erweiterte Auflage, 436 Seiten, € 189,- einschl. CD-ROM; ISBN 978-3-415-03990-2

## Tool-Box des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG)

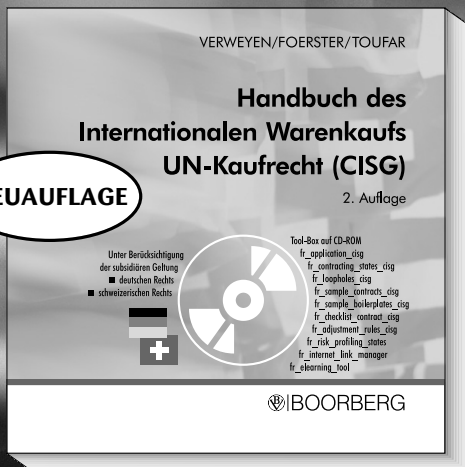
Unter Berücksichtigung der subsidiären Geltung  
– deutschen materiellen Rechts  
– Schweizerischen materiellen Rechts

von Dr. jur. Urs Verweyen LL.M., Rechtsanwalt, Viktor Foerster, Rechtsanwalt, und Oliver Toufar, Rechtsanwalt

2008, Audiobook mit 5 Audio-CDs und MP3-Version sowie Pocketbook mit CD-ROM, € 198,-; ISBN 978-3-415-03950-6

**Handbuch und Tool-Box mit Audiobook** vermitteln die rechtlichen Grundlagen des UN-Kaufrechts sowie Strategien zur Erstellung von AGBs, Formular- und Individualverträgen bei dessen Anwendung. Die jeweils beiliegende **CD-ROM** enthält neben dem vollständigen Text des »Handbuchs des Internationalen Warenkaufs« u.a. Hyperlinks zu Fundstellen und Gesetzestexten im Volltext; detaillierte Checklisten zum Inhalt komplexer Kaufverträge; eine Tool-Box zur Unterstützung des Vertragsdesigns und zur effektiven Risikoanalyse.

**E-Learning-Tools** mit grafischer Selbstkontrolle erleichtern das Erfassen der komplexen Materie beim Studium sowie in der praktischen Anwendung. Vertragsmodule, AGBs und Formularverträge in deutscher und englischer Sprache bieten wertvolle Unterstützung.



Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de) · E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

**BOORBERG**

Als Rechtsanwalt  
betreuen Sie  
Ihre Mandanten

**ERFOLGREICH**

sind Sie auch als Kanzleichef.  
Denn mit der DATEV-Software  
für Ihre Kanzlei haben Sie  
Akten, Abläufe und Finanzen  
jederzeit im Griff.

Mit DATEV-Software für Kanzleiorganisation und Controlling führen Sie Ihre Kanzlei auch unternehmerisch erfolgreich. Denn die Software standardisiert und beschleunigt die internen Arbeitsabläufe. Und sie versorgt Sie jederzeit mit den aktuellen Daten. Zur Ertragslage der Kanzlei ebenso wie zum Aktenstatus und zu Fristen. So können Sie das Haftungsrisiko minimieren und sich ganz auf Ihre wichtigste Aufgabe konzentrieren – die anwaltliche Betreuung Ihrer Mandanten. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.

[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

#### 4. Aussprache und Entlastung

Die Versammlung erteilte auf Antrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltvereins Anton Mertl dem Kammervorstand einstimmig die Entlastung.

#### 5. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen. Das durch den Präsidenten ausgefertigte und geänderte Regelwerk wird unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in diesem Heft verkündet.

#### 6. Wahlen zum Kammervorstand

Auf der Kammerversammlung 2008 standen insgesamt 17 Mitglieder des Vorstandes, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Auf Grund der Geschäftsordnung i.d.F. vom 5. Mai 2006 erhöht sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nunmehr von 34 auf 36 Mitglieder. Daher waren insgesamt 19 Vorstandsmitglieder zu wählen.

Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge):

Gerhard Decker, Augsburg  
Andreas Dietzel, Gauting  
Christina Edmond von Kirschbaum, München  
Dieter Fasel, Memmingen  
Sabine Feller, LL.M., München  
Dr. Wolfgang Götz, München  
Marc Groebl, LL.M., München  
Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, München  
Dr. Christof Krüger, München  
Andreas von Máriássy, München  
Dr. Frank René Remmert, München  
Regina Rick, München  
Dr. Michael Schröter, Viechtach  
Joachim Schwarzenau, Dachau  
Hansjörg Staehle, München  
Michael Then, München  
Jochen D. Uher, München  
Dr. Thomas Weckbach, Augsburg  
Werner Weiss, Augsburg

#### 7. Rede des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hat zu Schwerpunktthemen berichtet, die derzeit im Brennpunkt der berufspolitischen Arbeit der BRAK stehen.

Folgende Punkte hat Filges in seiner Rede aufgegriffen:<sup>1</sup>

- Die BRAK habe zu der Neuregelung des BKA-Gesetzes sehr deutlich Position bezogen, so zum Beispiel gegen die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten einerseits und Strafverteidigern andererseits im Rahmen des neuen § 160 a Abs. 2 StPO. Das Ergebnis zeige, dass die Anwaltschaft sich leider nicht durchsetzen konnte. Auf ein Schreiben von Präsident Filges an den Bundespräsidenten habe dieser deutlich erklärt und betont, dass er das Gesetz trotz größter Bedenken unterschrieben habe und schlussendlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden müsse.
- In den vergangenen Monaten sei die Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars ein großes Thema gewesen, die durch die Entscheidung vom Dezember 2006 notwendig geworden sei, mit der der BGH das absolute Verbot von Erfolgshonoraren für nicht vereinbar mit der anwaltlichen Berufsfreiheit erklärt hat. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte dazu einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Regierungsentwurf teilweise aufgegriffen worden sei. (Anmerkung der Redaktion: Das Gesetz zur Neuregelung des Erfolgshonorars wurde am 25.4.2008 verabschiedet.)
- Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Erfolgshonorar spreche man häufig von einer „Amerikanisierung des Rechts“.

Neben dem Erfolgshonorar sei hier auch die Sammelklage eines der Kernschlagwörter. Die Europäische Kommission vertrete die Auffassung, dass eine kollektive Rechtsdurchsetzung ein Schlüsselement für einen funktionierenden Binnenmarkt ist. Hier zeigten sich bereits jetzt einige Problemfelder: Die Frage nach einer Ausgestaltung als Opt-in- oder Opt-out-Verfahren oder als kombiniertes System.

Im Grünbuch der Kommission sei auch die Einführung eines Strafschadensersatzes („punitive damages“) angedacht.

Trotz der Befürchtungen, dass – vergleichbar wie in den USA – eine „Klageindustrie“ entstehen könnte, habe sich die Bundesrechtsanwaltskammer vorsichtig positiv zu den Überlegungen von Kommission, Rat und Parlament geäußert. In bestimmten Konstellationen bestehe ein praktisches Bedürfnis nach einem praktikablen ausgewogenen Instrument kollektiver Rechtsdurchsetzung. Keine Lösung kann nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere die Einführung von class actions nach amerika-

<sup>1</sup> Die vollständige Rede ist auf der Homepage der Kammer ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) nachzulesen.

nischem Muster sein, bei denen der wirtschaftliche Anreiz im Vordergrund steht.

- Unter dem Gesichtspunkt der fortschreitenden Globalisierung müsse man sich auch die Frage stellen, inwieweit das deutsche beziehungsweise europäische Rechtssystem „exportiert“ werden kann. Wichtig sei es – gerade auch im Interesse der deutschen Anwälte, die Selbstverwaltungen in Osteuropa, in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und in China zu stärken, um die Märkte zu erschließen.

Das neue BRAK-Präsidium plane nun mit anderen Entscheidungsträgern aus Politik, Recht und Wirtschaft, ein „Bündnis für das Recht“ zu etablieren. Dieses Vorhaben unterstütze das Bundesministerium der Justiz ausdrücklich.

Es sei allseits bekannt, dass die Amerikaner und Engländer die Verbreitung ihres Rechtssystems durch massive Finanzmittel unterstützen, insbesondere in den osteuropäischen Ländern und Asien. Hier müsse der Konkurrenz des „Common Law“ entgegengetreten und das kontinentaleuropäische Rechtssystem verteidigt werden. Am Ende werde durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kollegen der mittel- und osteuropäischen sowie der asiatischen Staaten nicht nur deren Rechtsstaat gestärkt, sondern auch den deutschen Kollegen sei damit eine Unterstützung geleistet, was die Erschließung der „Neuen Märkte“ angehe.

- In einem Thesenpapier aller deutschen Rechtsanwaltskammern<sup>2</sup> habe die BRAK ihre Position im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen der anwaltlichen Selbstverwaltung neu justiert.

Auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Februar dieses Jahres haben die Präsidenten der 28 bundesdeutschen Rechtsanwaltskammern beschlossen, beim Gesetzgeber einer Neuregelung anzuregen, die die Einrichtung einer Ombudsstelle vorsieht. Konflikte zwischen Rechtsanwälten und Mandanten sollen hier außergerichtlich gelöst und damit die bereits bei den regionalen Kammern angesiedelten Schlichtungsmöglichkeiten ergänzt werden.

- Im Januar hat die erste Sitzung der neu konstituierten 4. Satzungsversammlung in Berlin stattgefunden. Qualitätssicherung, Fachanwaltschaften und die Überprüfung der Normen der BORA und FAO auf deren Europarechtskonformität (gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) seien nur die wichtigsten Aufgaben der Satzungsversammlung.

<sup>2</sup> Abgedruckt in diesem Heft auf den Seiten 15 und 16.



## Handbuch Arbeitsstrafrecht

Personalverantwortung  
als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Stephan Rixen, Universität Kassel

**2008, 2. Auflage, 828 Seiten, € 78,-**  
ISBN 978-3-415-03834-9

»Es ist das Verdienst der Herausgeber Ignor und Rixen, dass sich Rechtsanwälte der straf- und bußgeldrechtlichen Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts jetzt nicht mehr aus Einzeldarstellungen zusammenklauben müssen. [...]

Die zehn Autoren, größtenteils Richter und Rechtsanwälte, bedienen sich einer klaren, direkten Sprache und nutzen für die Erläuterung der Vorschriften Checklisten, Tabellen und Prüfungsschemata. Sie beschreiben die Entscheidungspraxis verschiedener Ordnungsbehörden [ ... ] und weisen auf typische Fehler in Bußgeldbescheiden hin.

Für Rechtsanwälte und Strafverteidiger, die sich auf dieses Fachgebiet spezialisiert haben, ist dieses Handbuch ein wichtiges und hilfreiches Instrument, um in der Flut der Vorschriften den Boden unter den Füßen zu behalten.«

*Melanie Amann in F.A.Z. vom 10.03.2008, Nr. 59, Seite 12*

MIT EMPFEHLUNG DER F.A.Z.

Neuerscheinungen und Neuaufgaben stets aktuell	
unter <a href="http://www.boorberg.de">www.boorberg.de</a>	

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)  
E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

## ■ Neue Vorstandsmitglieder



Dr. Wolfgang Götz

### **Dr. Wolfgang Götz, München**

Geb. 1965 in München; verheiratet, drei Töchter; Studium in München und Lausanne, Promotion in München; seit 1997 als Rechtsanwalt in der Münchner Kanzlei KLAKA tätig (Schwerpunkt: Gewerblicher Rechtsschutz), seit 2001 als Sozius; seit 2 Jahren in der Vorstandsabteilung I (Berufsrecht) engagiert.

Sein Anliegen ist es, die Belange der Kollegenschaft zu fördern, das anwaltliche Berufsrecht im Interesse eines kollegialen Miteinanders zu pflegen und die Reputation unseres Berufsstandes zu festigen.



Marc Groebl

### **Marc Groebl, LL.M., München**

Geb. 1966; Studium in München, Paris und den USA; Zulassung OLG-Bezirk München 1995, New York 1997.

Marc Groebl ist Gründungspartner des ersten Deutschlandbüros der auf den Gewerblichen Rechtsschutz und das Kartellrecht spezialisierten internationalen Kanzlei Howrey und in seiner Sozietät europaweit für den Nachwuchs zuständig. Seit 2005 bereitet er als Mitarbeiter der Abteilung VI des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer insbesondere Abmahnungen wegen unzulässiger Rechtsberatung vor, seit 2006 ist er Gastdozent in der Anwaltsstation der Referendarausbildung.

Im Rahmen seiner Tätigkeit im Vorstand möchte er sich insbesondere um die internationale Ausrichtung und die Nachwuchsarbeit kümmern.



Dr. Frank René Remmert

### **Dr. Frank René Remmert, München**

Geb. 1964; verheiratet, zwei Kinder; Partner in der Kanzlei Buse Heberer Fromm, München. Seit RA-Zulassung 1996 Spezialisierung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Promotion im Anwaltsrecht. Veröffentlichungen und Vorträge u.a. zum anwaltlichen Werberecht. Seit Juni 2006 in der Vorstandsabteilung II (Berufsrecht) engagiert. Mitglied der 4. Satzungsversammlung.

Zu seinen berufspolitischen Zielen gehört, jüngere Kollegen für das Berufsrecht zu sensibilisieren und für Rahmenbedingungen einzutreten, die auch weiterhin Qualität und Ansehen der Anwaltschaft in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerbsumfeld gewährleisten.



Regina Rick

### **Regina Rick, München**

38 Jahre; verheiratet, 2 Kinder; Fachanwältin für Strafrecht, Mitglied der Satzungsversammlung, Mitglied in der ARGE Strafrecht und im Forum Junge Anwaltschaft, zeitweise als Regionalbeauftragte. Als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München möchte sich Regina Rick dafür einsetzen, dass die Kammer als Dienstleister die beruflichen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder nachhaltig wahr, fördert und vertritt.

## ■ Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 25. April 2008 hielt der neue Vorstand am 9. Mai 2008 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar:



Hansjörg Staehle,  
Präsident



Michael Then,  
1. Vizepräsident



Dr. Thomas Weckbach,  
2. Vizepräsident



Dr. Albert Hägele,  
3. Vizepräsident



Andreas von Máriássy,  
4. Vizepräsident / Schriftführer



Dr. Fritz-Eckehard Kempter,  
5. Vizepräsident / Schatzmeister

## ■ Kontrollbeauftragter der RAK München für Datenschutz

Rechtsanwalt Dieter Fasel ist seit 1. März 2008 Datenschutzkontrollbeauftragter der Rechtsanwaltskammer München. Die anderen bayerischen Kammern Nürnberg und Bamberg schließen sich in Kürze an. Damit ist es den drei bayerischen Kammern gelungen, einen gemeinsamen Kontrollbeauftragten für Datenschutz einzusetzen.



Dieter Fasel

Aufgabe des Datenschutzkontrollbeauftragten ist es, die Kammern in berufsrechtlichen und technischen Fragen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit zu beraten. Darüber hinaus übernimmt er die Aufgabe der Datenschutzkontrolle der Mitglieder der RAK. Als Kammerbeauftragter ist er befugt, Akten einzusehen und sich bewertungsrelevante Erkenntnisse auch durch eigene Inaugenscheinnahme zu verschaffen. Ihm obliegt es, den betroffenen Kollegen über die Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Datenhandhabung zu beraten und zu belehren.

Rechtsanwalt Dieter Fasel ist seit 1970 Rechtsanwalt in Memmingen und seit 1990 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Er leitet die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und ist seit langem auf dem Gebiet des Datenschutzrechts tätig.

## ■ Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat

Rechtsanwalt **Dr. Wieland Horn**, München  
und

Rechtsanwalt **Dr. Manfred Probst**, München

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland verliehen.



Dr. Wieland Horn, Dr. Günther Beckstein

Herr Kollege Dr. Horn war von 1992 bis Ende 2007 Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München. Der Bundespräsident würdigte das beispielhafte Engagement von Rechtsanwalt Dr. Horn für die Belange der Rechtsanwaltschaft durch vielfältige Aktivitäten für seinen Berufsstand. Insbesondere betonte der Bundespräsident die Gründung des Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München und die Tätigkeit als Gründungsmitglied des Vereins zur Förderung eines Anwaltsinstituts an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Gewürdigt wurde auch die Tätigkeit des Geehrten als Herausgeber des „Standardwerks“ zum Berufsrecht der Anwaltschaft.

Herr Kollege Dr. Manfred Probst wurde in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste für seine Tätigkeit im Landesvorstand der kommunalpolitischen Vereinigung ausgezeichnet. Außerdem war Dr. Probst viele Jahre im Dachauer Stadtrat.

Die Verdienstkreuze hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Beckstein am 7. April 2008 bei einer Feierstunde in der Bayerischen Staatskanzlei überreicht.

Die Kammer München gratuliert den Geehrten zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

*Präsident Hansjörg Staehle*

## ■ LfA Förderbank Bayern unterstützt Vergabe von Mikrokrediten an Gründer

Eine Kooperation der LfA Förderbank Bayern mit der GUM Gesellschaft für Unternehmensberatung und Mikrofinanzierung mbH ermöglicht neue Wege in der Gründungs- und Unternehmensfinanzierung für Klein- und Kleinunternehmen in Bayern.

Die Vergabe gewerblicher Kleinkredite in Größen von 5.000 bis 10.000 EUR ist für viele Banken auf Grund der hohen Betreuungsintensität bei schwer kalkulierbarem Risiko nicht kostendeckend. Um Finanzierungen in diesen Größenordnungen zu ermöglichen, hilft in Bayern die GUM Gesellschaft für Unternehmensberatung und Mikrofinanzierung mbH in Kooperation mit dem Mikrofinanzfonds Deutschland und dem Deutschen Mikrofinanz Institut e.V. (DMI). Die Vergabe eines Kleinstkredits wird dabei eng mit einer individuellen Gründungs- und Unternehmensberatung verknüpft. Das Angebot der GUM mbH rundet die Möglichkeiten der Gründungsförderung in Bayern ab. Die LfA unterstützt die GUM mbH mit Rückgarantien, um Existenzgründungen und die Finanzierung junger Unternehmen speziell im Segment der Klein- und Kleinunternehmen zu erleichtern.

Die GUM mbH ist die vom Deutschen Mikrofinanz Institut e.V. (DMI) für Bayern akkreditierte Mikrofinanzorganisation.

## ■ Robenpflicht vor den Arbeitsgerichten

§ 20 BORA bestimmt, dass „der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht eine Robe trägt, soweit das üblich ist“. Durch die Pflicht, eine Robe zu tragen, soll die Rechtsstellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Gerichtssaal unterstrichen werden. Die Üblichkeit bestimmt sich nicht danach, ob auch das Gericht in Amtstracht erscheint, sondern allein danach, ob Rechtsanwälte vor diesem Gericht in Robe auftreten oder nicht.

Leider wird diese Pflicht derzeit vor dem Arbeitsgericht München nicht immer eingehalten. Deshalb bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen hiermit nochmals darauf zu achten, auch vor den Arbeitsgerichten in Bayern in Robe aufzutreten.

## ■ Die anwaltliche Selbstverwaltung

### Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die freien und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind zugleich unabhängige Organe der Rechtspflege. Individuelle Freiheit und Unabhängigkeit sind nur gewährleistet, wenn sich die Anwaltschaft selbst verwaltet.

#### I. Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung

Als unabhängiges Organ der Rechtspflege vertreten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen ihrer Mandanten. Sie tragen zur Verwirklichung des Rechtsstaats bei. Mandant und Gesellschaft müssen auf ihre Integrität und Fachkunde vertrauen können.

Deshalb müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- unabhängig vom Staat sein,
- frei von Weisungen und Kapitalinteressen Dritter handeln,
- über das ihnen in Ausübung ihres Berufs bekannt Gewordene Verschwiegenheit wahren,
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen einhalten,
- beim Umgang mit ihnen anvertrauten Vermögenswerten besondere Sorgfaltspflichten erfüllen,
- jedermann im Rahmen von Beratungs-, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung den Zugang zum Recht gewährleisten,
- sich fortbilden.

Anwaltliche Tätigkeit dient also in besonderem Maße dem Gemeinwohl. Zugleich übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf in wirtschaftlicher Eigenverantwortung aus. Die Gestaltung dieses Spannungsverhältnisses darf nicht allein den Kräften des Marktes überlassen werden – Recht und Gerechtigkeit sind keine Ware. Es bedarf eines ausgleichenden Regelwerks.

#### II. Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist Ausdruck europäischer Rechtskultur und Vorbild für viele neue Demokratien.

Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet:

##### *Unabhängigkeit*

Anwaltliche Selbstverwaltung sichert die Unabhängigkeit und Staatsferne des Rechtsanwaltsberufs. Unabhängigkeit schließt Staatsverwaltung aus.

##### *Gewaltenteilung*

Anwaltliche Selbstverwaltung muss dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltenteilung entsprechen und der Verselbständigung von Gruppeninteressen und daraus resultierenden Interessenkonflikten entgegenwirken. Sie gliedert sich in

- die Satzungsversammlung und die Kammerversammlung (Legislative),
- die Vorstände der Rechtsanwaltskammern (Exekutive) und
- die Anwaltsgerichtsbarkeit (Judikative).

##### *Pflichtmitgliedschaft*

Anwaltliche Selbstverwaltung ist unteilbar.

Die Pflichtmitgliedschaft sichert die Freiheit der Anwaltschaft, weil sie Staatsverwaltung vermeidet und auf die Mitwirkung aller Berufsangehörigen setzt. Sie gewährleistet die notwendige Bindung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Berufsregeln. Zur Pflichtmitgliedschaft gehört die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungsorgane.

##### *Transparenz*

Anwaltliche Selbstverwaltung gibt allen Berufsangehörigen Informations- und Mitwirkungsrechte. Sie muss auch für Staat und Gesellschaft transparent sein.

##### *Ehrenamtliches Engagement*

Anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Es gewährleistet eine unabhängige, uneigennützige und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung.

##### *Effizienz*

Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet sachnahe Aufgabenwahrnehmung. Auch bei wachsenden Anforderungen muss ihre Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.

##### *Kosten für Bürger und Staat*

Keine

#### III. Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts und seine Verpflichtung auf das Gemeinwohl müssen im Rahmen des geltenden Rechts miteinander in Einklang gebracht werden. Dies liegt in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern. Ihre hieran orientierten Aufgaben sind – dem ständigen Wandel in Staat und Gesellschaft folgend – immer wieder neu zu bestimmen.

Dazu gehören:

##### *Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*

Die Zulassung sowie ihre Rücknahme und ihr Widerruf durch die Rechtsanwaltskammern stär-

ken die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

#### *Berufsaufsicht*

Die Berufsaufsicht fördert die Integrität und Qualität des einzelnen Rechtsanwalts. Sie dient damit zugleich den Interessen der gesamten Anwaltschaft und der Rechtssuchenden sowie einer funktions-tüchtigen Rechtspflege. Für Beschwerdeführer muss die Berufsaufsicht transparenter werden.

#### *Vermittlung und Schlichtung*

Die Rechtsanwaltskammern vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten unter Rechtsanwälten sowie zwischen Rechtsanwälten und Mandanten. Dies befriedet die Streitparteien und entlastet die Rechtspflege.

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Ombudsstelle einzurichten.

#### *Qualitätssicherung*

Die Qualitätssicherung fördert das Vertrauen der rechtssuchenden Bürger in die Tätigkeit des Rechtsanwalts; sie stärkt die Rechtspflege und dient damit dem Gemeinwohl.

Qualitätssicherung heißt für die Rechtsanwaltskammern:

- Förderung der anwaltlichen Fortbildung
- Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen
- Mitwirkung bei der Juristenausbildung
- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten.

Anwaltliche Fortbildung ist eine zentrale Berufspflicht. Es ist deswegen Aufgabe der Kammern, ihre Erfüllung zu gewährleisten. Dazu gehört, die am Markt angebotene Fortbildung den Bedürfnissen entsprechend durch eigene Angebote zu ergänzen und Fortbildungsanreize zu schaffen.

#### *Wahrung der Belange der Mitglieder*

Selbstverwaltung ist immer auch den Interessen der Berufsangehörigen verpflichtet. Deshalb haben die Rechtsanwaltskammern als Dienstleister die beruflichen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

#### *Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern*

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt die Meinungsbildung in den regionalen Rechtsanwaltskammern zu allen die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit betreffenden Fragen an und koordiniert sie. Sie fasst die Ergebnisse zusammen und bringt sie gegenüber dem Gesetzgeber, den Gerichten und der Öffentlichkeit zur Geltung. Auf diese Weise stärken die Rechtsanwaltskammern die Stellung der Anwaltschaft in der Gesellschaft und wirken an der Fortbildung des Rechts mit.

#### *Internationale Zusammenarbeit*

Das Zusammenwachsen Europas und die vielfältigen internationalen Verflechtungen erfordern eine Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung auch im Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung. Deshalb arbeiten die Rechtsanwaltskammern mit anwaltlichen Berufsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen.

Berlin, den 28. Februar 2008

gez. RAK Bamberg, RAK Berlin, RAK Brandenburg, RAK Braunschweig, RAK Bremen, RAK Celle, RAK Düsseldorf, RAK Frankfurt, RAK Freiburg, RAK Hamburg, RAK Hamm, RAK Karlsruhe, RAK Kassel, RAK Koblenz, RAK Köln, RAK Mecklenburg-Vorpommern, RAK München, RAK Nürnberg, RAK Oldenburg, RAK Saarland, RAK Sachsen, RAK Sachsen-Anhalt, RAK Schleswig-Holstein, RAK Stuttgart, RAK Thüringen, RAK Tübingen, RAK Zweibrücken, RAK bei dem BGH

## ■ Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Der Bundestag hat das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen. Am 1. Juli 2008 soll es in Kraft treten.

Grundsätzlich bleibt es bei dem Verbot von Erfolgshonoraren.

Rechtsanwalt und Mandant können eine erfolgsabhängige Vergütung künftig nur im Einzelfall vereinbaren, wenn der Rechtssuchende auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne diese Möglichkeit davon absehen würde, den Rechtsweg zu beschreiten. Entscheidend ist auch das Kostenrisiko und seine Bewertung.

In Betracht kommen folgende Fälle:

- Eine Partei will einen wertvollen, aber sehr unsicheren Wiedergutmachungsanspruch geltend machen und kann die Anwaltskosten hierfür nicht aufbringen.
- Eine Partei kann eine hohe, streitige Schmerzensgeldforderung wirtschaftlich nur durchsetzen, wenn sie im Verlustfall nicht zusätzlich zu den Gerichtskosten und gegnerischen Anwaltskosten auch noch die eigenen Anwaltskosten zu tragen hat.
- Ein mittelständischer Unternehmer steht vor der Frage, eine hohe Vergütungsforderung geltend zu machen, obwohl die Gegenseite Gewährleis-



tungsrechte geltend macht und das Prozessrisiko erheblich ist.

Bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren haben Rechtsanwälte eine Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Rechtsuchenden zu beachten. So ist der Rechtsanwalt etwa verpflichtet, in der Honorarvereinbarung die Vergütung anzugeben, die er ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verlangen könnte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das neue Gesetz. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes seien mit Vernunft und Augenmaß umgesetzt worden, sagt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges. „So wird gewährleistet, dass auch Bürger, die weder Prozesskostenhilfe erhalten noch über die Möglichkeit verfügen, einen Rechtsstreit aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten, zu ihrem Recht kommen. Es ist einer der größten Vorzüge unseres Rechtsstaates, jedem den Zugang zum Recht zu ermöglichen“, so Filges. Das neue Gesetz hält im Interesse der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Rechtsuchenden im Grundsatz am Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen fest und lässt ein Erfolgshonorar nur im Einzelfall zu. „Insbesondere die noch erfolgten Klarstellungen im Bereich der Formalien stellen sicher, dass Bürgern und Rechtsanwälten ein verlässliches Instrument an die Hand gegeben wird, das auch die Gerichte nicht übermäßig belastet“, betont Axel C. Filges.

Quelle: Bundestags-Pressemitteilung vom 25.4.2008

## ■ Abtretung von Honorarforderungen zulässig

Neufassung des § 49 b Abs. 4 BRAO

Im Wege der Änderungen des Rechtsberatungsrechts und der Schaffung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde auch die BRAO geändert. Dabei wurde nun die Abtretung von anwaltlichen Honorarforderungen an Dritte grundsätzlich erlaubt. Zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen danach auch die Unternehmen, die die Abtretung entgegennehmen, der Verschwiegenheitspflicht.

Voraussetzung ist, dass der Mandant nach vorheriger Aufklärung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Einwilligung des Mandanten kann – unter Belehrung über die Bedeutung – bereits mit der Erteilung des Mandats erfolgen. Hier wird es also in Zukunft ähnliche Formulare nach dem Vorbild der ärztlichen und zahnärztlichen Verrechnungsstellen geben.

## ■ Neues Muster für Widerrufsbelehrungen

Am 12. März 2008 wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neufassung ist am 1. April 2008 in Kraft getreten.

Bei bestimmten Vertriebsarten (etwa bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften wie dem Verkauf über das Internet) und Vertragstypen (etwa bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen) haben Verbraucherinnen und Verbraucher ein Widerrufsrecht, das teilweise durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Frist beginnt jedenfalls nicht, bevor das Unternehmen den Verbraucher in Textform (etwa per E-Mail oder Telefax) über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt hat. Eine ordnungsgemäße Belehrung ist Voraussetzung dafür, dass das Widerrufs- oder Rückgaberecht grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Vertragschluss erlischt.

Um den Unternehmen eine ordnungsgemäße Belehrung zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Justiz im Jahre 2002 Muster für die Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht erarbeitet, die in zwei Anlagen zur BGB-Informationspflichten-Verordnung enthalten sind. Wenn diese Muster verwendet werden, gelten die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches an eine Belehrung als erfüllt. Allerdings steht es jedem Unternehmen frei, über ein bestehendes Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren, ohne eines der Muster zu verwenden.

In der Vergangenheit haben Gerichte vereinzelt die Auffassung vertreten, die bislang geltenden Muster genügten nicht sämtlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und seien deshalb unwirksam. Deshalb kam es in letzter Zeit verstärkt zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen von Unternehmen, welche die Muster in ihrer bisherigen Fassung bei Fernabsatzgeschäften als Vorlage verwendet hatten.

In einem zweiten Schritt wird das Bundesministerium der Justiz Vorschläge für ein formelles Gesetz unterbreiten, das auch Regelungen zu den Musterbelehrungen enthalten wird.

Für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen, gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008, damit den Unternehmen genügend Zeit bleibt, sich auf die Änderungen einzustellen.

Der aktuelle Text der Verordnung kann auf der Homepage des Bundesjustizministeriums unter <http://www.bmj.de/bgbinfovo> heruntergeladen werden.

## ■ Entscheidungen des Kammervorstands

### ■ Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Im Kammervorstand treten vermehrt Fragen zur Interessenkollision im Familienrecht auf.

Nach ausführlicher Diskussion kam der Vorstand zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanwalt, der ein Elternteil und ein minderjähriges Kind in unterhaltsrechtlichen Fragen gegen den anderen Elternteil vertritt, dann nicht gegen § 3 BORA verstößt, wenn das Mandat des Kindes darauf beschränkt wird, ausschließlich gegen den anderen Elternteil vorzugehen.

### ■ Umgehung des Gegenanwalts

Wer sich schriftlich direkt an die gegnerische Partei wendet, obwohl der Kollege die Bevollmächtigung anwaltlich versichert hat, wird wegen Verstoß gegen § 12 BORA gerügt.

Der Vorstand hatte über den Einspruch gegen die Rüge wegen Umgehung des Gegenanwalts zu entscheiden. Der Kollege hatte sich in seiner Einspruchsbegründung darauf berufen, dass die Mandatierungsanzeige des Beschwerdeführers nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, da keine schriftliche Vollmacht vorgelegt worden sei.

Der Vorstand entschied, den Einspruch zurückzuweisen. Selbst wenn der Beschwerdegegner Zweifel an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Kollegen gehabt hätte, wäre er in jedem Fall gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BORA verpflichtet gewesen, diesen unverzüglich zu unterrichten und diesem eine Abschrift seines Schreibens an die gegnerische Partei zu übersenden.

### ■ Unerlaubte Werbung

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA, wenn er „kostenlose telefonische Auskünfte bis zu einer Viertelstunde“ anbietet.

§§ 34 Abs. 1, 14 Abs. 1 RVG bestimmen, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten nur im Ausnahmefall – also bei Bedürftigkeit o.ä. – eine Gebührenminderung in Betracht käme. Selbst bei Bedürftigkeit könne man nicht auf eine Kostenfreiheit schließen, sondern nur auf Verminderung der Gebühren.

Der Kammervorstand hat daher den Einspruch gegen die Rüge einstimmig zurückgewiesen.

## ■ Aus der Rechtsprechung

### ■ Pflicht des RA zum Hinweis auf Mandatsbeziehungen BGB §§ 311 Abs. 2, 675

1. Wird eine Anwaltssozietät häufig von dem Gegner der Partei, die ihr ein neues Mandat anträgt, beauftragt, so muss sie auch dann auf diesen Umstand hinweisen, wenn ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang mit den vom Gegner erteilten Aufträgen nicht besteht.
2. Ist der Anwalt von Anfang an nicht bereit, den Mandanten auch gerichtlich gegenüber dem Gegner zu vertreten, so hat er dies ungefragt zu offenbaren.
3. Steht fest, dass der Anwalt seine vorvertragliche Aufklärungspflicht über Mandatsbeziehungen seiner Sozietät zum Gegner der Partei oder über Grenzen seiner Vertretungsbereitschaft verletzt hat, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Mandat nicht erteilt worden wäre, wenn der Mandant das Auftragsverhältnis alsbald nach entsprechender Kenntnis beendet.

**BGH, Urteil vom 8.11.2007 – IX ZR 5/06; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), MDR 2008, 413 f.**

### ■ Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Geschäftsführer einer Immobilienmakler-GmbH mit dem Anwaltsberuf BRAO § 7 Nr. 8

Der Mitgeschäftsführer und Mitgesellschafter einer Gesellschaft, die sich auch mit der Vermittlung von Immobilien befasst, kann die Gefahr einer Interessenkollision nicht dadurch vermeiden, dass er sich in der Geschäftsführung auf den Verwaltungsbereich beschränkt.

**BGH, Beschluss vom 8.10.2007 – AnwZ(B) 92/06; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), NJW 2008, 517 ff. = MDR 2008, 174 f.**

### ■ Unvereinbarkeit der Tätigkeit in einer Unternehmens- und Personalberatungsgesellschaft BRAO § 7 Nr. 8

1. Interessenkollisionen zwischen der Anwaltstätigkeit und einem Zweitberuf liegen besonders dann nahe, wenn der Anwalt in seinem Zweitberuf für das erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, in dessen Dienst er steht, akquisitorisch tätig ist oder jedenfalls eine Beschäftigung ausübt, die mit dem geschäftlichen Interesse des Unternehmens, Gewinn zu erwirtschaften, untrennbar verbunden ist.

2. Dies ist auch bei der Akquisitions- und Beratungstätigkeit für eine Unternehmensberatungsgesellschaft der Fall.

**BGH, Beschluss vom 26.11.2007 – AnwZ(B) 111/06; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

- **Werbung mit Pluralformen („& Kollegen“) ohne namentliche Nennung einer entsprechenden Zahl von Rechtsanwälten**  
GG Art. 12 Abs. 1; BRAO § 59b Abs. 2; BORA §§ 9, 10 Abs. 1-3

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei der Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ in der Kurzbezeichnung einer Anwaltskanzlei angenommen wird, dass sich neben den beiden namentlich genannten Rechtsanwälten mindestens zwei weitere „Kollegen“ zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbunden haben und dass deshalb auf dem Kanzleibriefbogen insgesamt mindestens vier in der Kanzlei tätige Rechtsanwälte namentlich aufgeführt werden müssen.

**BVerfG, Beschluss vom 20.11.2007 – 1 BvR 2482/07; [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), NJW 2008, 502 f.**

- **Werbung mit einer „Gegnerliste“**  
GG Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1

Die sachliche Mitteilung auf der Internetseite einer Anwaltskanzlei, gegen welche Personen und Unternehmen Mandate erteilt worden sind, ist zulässige Informationswerbung und berührt nicht das Persönlichkeitsrecht der Gegner.

**BVerfG, Beschluss vom 12.12.2007 – 1 BvR 1625/06, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)**

- **Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen über Internetauktionenhaus**

Die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionenhaus ist keine Werbung um ein Mandat im Einzelfall. Sie ist weder unsachlich noch verstößt sie gegen das Verbot der Zahlung von Provision für Mandantenakquise.

**BGH, Beschluss vom 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)**

- **Wettbewerbsverstoß durch angestellten Rechtsanwalt während des Arbeitsverhältnisses**

GG Art. 3 Abs. 1; BGB §§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1, 204 Abs. 1 Nr. 1, 214 Abs. 1; HGB §§ 59 S. 1, 60, 61, 113 Abs. 3; AktG § 88 Abs. 3; GewO § 110; ZPO § 254


1. Das in den §§ 60, 61 HGB für Handlungsgehilfen geregelte Wettbewerbsverbot während des Arbeitsverhältnisses gilt für alle Arbeitnehmer. Es schützt auch Arbeitgeber, die kein Handelsgewerbe betreiben.
2. Solche Arbeitgeber können in analoger Anwendung von § 61 Abs. 1 HGB die einem Prinzipal bei einem Wettbewerbsverstoß eines Handlungsgehilfen zustehenden Ansprüche geltend machen. Für die Verjährung der Ansprüche gilt die dreimonatige Verjährungsfrist des § 61 Abs. 2 HGB.

**BAG, Urteil vom 26.9.2007 – 10 AZR 511/06, NJW 2008, 392 ff. m. Anm. Kock**

BESSER BERATEN.

AKMANN/DEGEN (Hrsg.)

18 ANWALTSSTRATEGIEN



HAUFFE

▶ **Anwaltsstrategien bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen**

Unterhaltsreform 2008 eingearbeitet

BOORBERG

## Anwaltsstrategien bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen

von Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, Ludwigsburg  
**2008, 128 Seiten, € 19,80; ISBN 978-3-415-03838-7**

Der Autor stellt die möglichen Inhalte von Eheverträgen, insbesondere von Scheidungsfolgenvereinbarungen, dar. Er erläutert vermögensrechtliche Fragen, Fragen des Versorgungsausgleichs sowie Vereinbarungen über Unterhalt, Hausrat und Ehemwohnung. Ausführungen u.a. zu steuerrechtlichen Aspekten runden das Werk ab.

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de) E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

## ■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2008		3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## ■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nrn. der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung/Anwaltsausweise	(089) 532944-10
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachangestellte/ Rechtswachwarte	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:

Rechtsanwalt Roland P. Weber  
 Barerstr. 3, 80333 München  
 Telefon: 089/291605-47  
 Telefax: 089/291605-49  
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com



RISIKEN MINIMIEREN.

### Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten

Haftungsrisiken bei Managementfehlern, Risikobegrenzung und D & O-Versicherung

von Professor Dr. Roderich C. Thümmel LL.M. (Harvard), Attorney at Law (New York), Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Tübingen

**2008, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, 310 Seiten, € 54,-**

ISBN 978-3-415-04011-3

Das Werk zeichnet ein umfassendes Bild der Haftungsrisiken von Vorständen, Geschäftsführern, Aufsichtsräten sowie Beiräten und leitenden Angestellten. Das Buch erläutert die ständig steigenden Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen.

Der Autor weist auf besonders gefährliche Konstellationen hin, die häufig zu Haftungsansprüchen führen. Eine prägnante Darstellung von Konzepten und Strategien zur Haftungsvermeidung bzw. -beschränkung macht das Handbuch zu einem unentbehrlichen Ratgeber für die Unternehmenspraxis.

BOORBERG

5508

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München  
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
 Internet: www.boorberg.de  
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

## ■ Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat am 5.3.2008 nach eingehender Beratung beschlossen, eine Anhebung der Ausbildungsvergütung auch im Kammerbezirk München zu empfehlen.

Als angemessene Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), bei deren Unterschreitung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse abzulehnen ist (§§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) gelten folgende Mindestsätze:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)	500,- EUR
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)	600,- EUR
3. Ausbildungsjahr	700,- EUR

### Fahrtkosten

Die Erstattung der Fahrtkosten gehört nicht mehr zu den Mindestsätzen. Die Erstattung wird jedoch empfohlen.

Die Erhöhung der Mindestsätze gilt für alle Neuverträge mit dem Ausbildungsbeginn ab dem 1.1.2009. Die neuen Mindestsätze gelten nicht für Auszubildende, die bereits vor dem 1.1.2009 ihre Ausbildung begonnen haben und gegebenenfalls ihren Ausbildungsplatz wechseln. Auch gelten die neuen Mindestsätze nicht für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge. Hier gilt die bisherige Vereinbarung zur Ausbildungsvergütung im Ausbildungsvertrag fort.

### Unterschreiten der Mindestsätze

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.9.1998 (5 AZR 690/97) eine frühere Entscheidung von 1984 bestätigt, wonach zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt. In begründeten Fällen, vor allem bei Ausbildungsstellen in der Region, dürfen die empfohlenen Ausbildungsvergütungen bis zu 20% unterschritten werden. Wenn die vorgegebenen Mindestsätze der Kammer unterschritten werden, bitten wir dies gesondert zu begründen.

### Begründung für die Erhöhung der Mindestsätze

Nach § 17 Abs. 1 BBiG muss die Vergütung angemessen sein. Die Angemessenheit ist ein unbe-

stimmter Rechtsbegriff, der vom Sinn und Zweck der Vergütung her ausgelegt werden muss: Die Vergütung soll eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt der Auszubildenden sein. Das Wort Vergütung bedeutet von der sprachlichen Auslegung her auch Entgelt für Leistungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.3.1980 und Urteil vom 20.5.1986) ist eine Vergütung angemessen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die in dem jeweiligen Gewerbegebiet bestimmbare Leistung eines Auszubildenden darstellt.

Die Empfehlungen im Jahr 1999 betragen 317,- EUR, 486,- EUR und 563,- EUR und seit 2002 320,- EUR, 500,- EUR und 590,- EUR. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen zu den Mindestsätzen seit 10 Jahren nicht mehr wesentlich angehoben worden sind. Die zuletzt ausgesprochenen Empfehlungen halten dem Wettbewerb mit anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen seit längerem nicht mehr stand. Viele Ausbildungsverträge werden deshalb auch mit höheren Ausbildungsvergütungen abgeschlossen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat am 5.3.2008 die Durchschnittsvergütung von Auszubildenden mit 628,- EUR veröffentlicht. In Westdeutschland bekamen die „Azubis“ mit 644,- EUR etwas mehr als im Osten, wo im Durchschnitt 551,- EUR gezahlt werden. Nach den neuen Mindestsätzen der Rechtsanwaltskammer München beträgt nunmehr die Durchschnittsvergütung für Auszubildende zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten 600,- EUR.

## ■ Prüfungswiederholung

In letzter Zeit häufen sich Anfragen zur Wiederholungsprüfung nach § 30 der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier hat der Berufsbildungsausschuss klarstellend folgende Beschlüsse gefasst:

„Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann **zweimal** wiederholt werden, § 30 Abs. 1 Satz 1 PO.“ Eine Ausnahme hiervon ist nicht vorgesehen.

Nur eine **nicht bestandene** Prüfung kann wiederholt werden, § 30 Abs. 1 Satz 1 PO. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nach der Prüfungsordnung und auch nach § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG nicht vorgesehen.

## Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

### Prüfung 2008/I

#### Gesamtnotenübersicht des Prüfungsausschusses München II – Gesamtausschuss

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
München II * Gesamtausschuss	73	2	12	15	33 * 3 nicht bestanden	7	4	59	14	19,18
in %		2,74	16,44	20,55	45,21	9,59	5,48	80,82	19,18	

## Berufsausbildung in der Zweigstelle

Nach Aufhebung des Zweigstellenverbots stellt sich für die Rechtsanwaltskammern als Berufsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Ausbildungstätigkeit der Rechtsanwälte die Frage, wie mit einem Ausbildungsverhältnis in einer Zweigstelle zu verfahren ist. Der Ausschuss Berufsbildung der BRAK hat hierzu am 8. Februar 2008 nach ausführlicher Beratung folgenden Beschluss gefasst:

„Hinsichtlich des Problems der Berufsausbildung in der Zweigstelle ist sich der Ausschuss einig, dass die Rechtsanwaltskammer für die Ausbildung zuständig ist, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet. Dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule und die Prüfung. Die für die Ausbildung zuständige Rechtsanwaltskammer meldet einen Verstoß des Ausbilders an die RAK (Zulassungskammer) am Hauptsitz des Ausbilders. Die RAK am Ort der Ausbildung teilt der RAK am Hauptsitz des Rechtsanwalts mit, dass ein Ausbildungsverhältnis besteht. Bei Zweifeln, ob die Ausbildung in der Zweigstelle ordnungsgemäß stattfindet, soll der Rechtsanwalt darlegen müssen, wie die Voraussetzungen des § 14 BBiG erfüllt werden können.“

Die „Zulassungskammer“ unterrichtet die Kammer, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet, über für die Ausbildung relevante Zulassungsvorgänge den Ausbilder betreffend.“

Der Berufsbildungsausschuss der RAK München hat sich in seiner Sitzung am 5. März 2008 für diese Regelung ausgesprochen.

## 11. Allgäuer Lehrstellenbörse in Kempten



Der Stand der RAK München wurde von der Kanzlei Hesselbarth & Kollegen betreut

Die staatliche Wirtschaftsschule Kempten organisierte auch dieses Jahr wieder die Allgäuer Lehrstellenbörse in Kooperation mit der Allgäuer Zeitung, den Kemptener Berufsschulen, der IHK, der HWK und der Agentur für Arbeit. Die Kanzlei Otfried Hesselbarth & Kollegen ließ es sich nicht nehmen, den Stand der RAK München persönlich zu betreuen und für den Ausbildungsberuf der „Rechtsanwaltsfachangestellten“ zu werben. Rechtsanwalt Hesselbarth sowie Mitarbeiter der Kanzlei standen bei der Veranstaltung am 1. März 2008 für alle Fragen rund um Ausbildung, Beruf und Perspektiven der Rechtsanwaltsfachangestellten Rede und Antwort. Es fanden sich viele interessierte Schüler und Eltern ein, die sich über Voraussetzungen, Ausbildungsdauer, Vergütung, Arbeitszeit und Aufstiegsmöglichkeiten informierten. An dieser Stelle herzlichen Dank des Kammervorstands an die Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiter der Kanzlei Hesselbarth für die engagierte Standbetreuung der Lehrstellenbörse im Allgäu.

## ■ Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht

### **Ausbildungskanzleien beklagen Mangel an Auszubildenden – Rechtsanwaltskammer startet Werbekampagne für den Ausbildungsnachwuchs**

In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Während die Zahl der Rechtsanwälte ständig steigt, nimmt die Zahl der Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren bereits heute deutlich den Mangel an qualifizierten Kräften. Zum Teil werden händeringend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dies liegt zum einen an der Abnahme der geburtenstarken Jahrgänge sowie am schwindenden Interesse von qualifizierten Schülerinnen und Schülern aus den neuen Bundesländern. Gerade im Großraum München klagen die Kanzleien darüber, dass viele Bewerber nicht die erforderlichen Qualifikationen aufweisen und Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben.

Mit diesem Dilemma hat sich der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München eingehend befasst. Der Leiter der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Dr. Thomas Roth, hat vor den Folgen des Rückgangs der Ausbildungszahlen gewarnt.

Der Berufsbildungsausschuss hat angeregt, auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München eine Praktikumsbörse einzurichten. Viele Schülerinnen und Schüler aus Haupt- und Realschulen sind verpflichtet, in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler drängen häufig in die gängigen Ausbildungsberufe. Weniger bekannt ist die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier könnten im Rahmen eines Praktikums bereits erste Eindrücke vermittelt werden. Ein Praktikum eignet sich bestens für beide Seiten, um sich gegenseitig kennenzulernen. Die Chancen stehen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein Ausbildungsverhältnis ergibt.

Wenn Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz anzubieten, können Sie Ihre Kanzlei in die Praktikumsbörse der RAK München eintragen lassen. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular auf der Homepage der Kammer unter [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de), Rubrik „Kanzleiservice“.

Nutzen Sie die Chance!

## ■ Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

### **Wo kann man sich bewerben?**

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die im Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch unter 089/532944-63 anfordern und ausgefüllt an uns senden.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung unter [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de).

### **Wer wird in das Programm aufgenommen?**

In das Programm können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt mit der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

### **Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?**

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d.h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR.



Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

#### Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

#### Anmeldefrist und Auswahlverfahren

In diesem Jahr wurden noch nicht alle Fördermittel abgerufen. Die Kammer kann noch weitere Stipendiaten aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt).

Bewerbungsschluss ist der **1. September 2008**.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr für das Jahr 2008 berücksichtigt werden.

#### ■ Neues Seminar zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Hans Soldan GmbH bietet in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg im Herbst 2008 erneut ein Seminar zur Erlangung der Qualifikation zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in an.

Die Fortbildung beginnt am 24.10.2008 und endet am 20.3.2010.

Die Schulungen finden an 26 Wochenenden jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Nürnberg statt. Zusätzlich werden an drei Samstagen Übungsklausuren angeboten.

Die Seminargebühr beträgt 2.900,- EUR (umsatzsteuerfrei). Sie enthält die Schulungsgebühr sowie die Tagungspauschale. Zusätzlich wird durch die Rechtsanwaltskammer eine Prüfungsgebühr von 150,- EUR erhoben.

Die Seminarbroschüre kann direkt bei der Hans Soldan GmbH, Frau Elke Schröter, Postfach 11 03 51, 45333 Essen oder per E-Mail [schroeter@soldan.de](mailto:schroeter@soldan.de) angefordert werden.

Das Seminar ist über das sog. „Meisterbafög“ oder auch über die „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)) förderungsfähig. Achtung: Der jeweilige Förderantrag muss vor Buchung des Seminars gestellt werden.

Informationen zur Fortbildungsprüfung können Sie der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ entnehmen, die Sie auf der Homepage der Kammer ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) finden. Für weitere Fragen zur Fortbildungsprüfung können Sie sich an Frau Bunte unter Tel. 089/532944-34 wenden.

Die Termine für die Fortbildungsprüfung stehen derzeit noch nicht fest und werden rechtzeitig auf der Homepage der Kammer und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

#### ■ Amtliche Bekanntmachung zur Änderung der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Auf der ordentlichen Kammerversammlung am 25. April 2008 wurde beschlossen, die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen zu ändern wie folgt:

In Paragraph 1 Ziff. 1 wird die Prüfungsgebühr von 150,- EUR auf 250,- EUR angehoben.

In Paragraph 1 Ziff. 3 wird die Prüfungsgebühr für die Wiederholungsprüfung von 100,- EUR auf 200,- EUR angehoben.

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 6. Mai 2008

gez. Hansjörg Staehle,  
Präsident

## ■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30.04.2008 hatte die Kammer insgesamt **18.187** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 96 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 94 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **11.822** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 373 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 95 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

# Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. v. § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die **Appartements** sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferientaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für **Seminare, Tagungen, Konferenzen** etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen.

Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44 45 19 60, Fax: 089/ 44 45 19 61 und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer, erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.rak-muenchen.de/seehaus.html](http://www.rak-muenchen.de/seehaus.html)

Nutzungsentgelt pro Tag		
Bierstüberl	Max. 20 Personen	€ 80
Konferenzzimmer	Max. 10 Personen	€ 35
Club-Etage	Max. 40 Personen	€ 220
1-Zimmer Appartement	Max. 2 Personen	€ 45
2-Zimmer Appartement	Max. 4 Personen	€ 60
App. Dachgeschoss	Max. 5 Personen	€ 80

Für die Aufstellung und Entfernung der Hörsaalbestuhlung in der „Club-Etage“ werden zusätzlich € 80 berechnet.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Die Endreinigung der Räume sowie die Benutzung von Geschirr, Gläsern und Besteck sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Im Nutzungsentgelt nicht enthalten ist die Reinigung von Geschirr, Gläsern und Besteck. Vor deren Benutzung ist bei der Hausverwalterin eine Kautionshöhe von € 130 zu hinterlegen, die rückerstattet wird, wenn die benutzten Gegenstände vollzählig und im gereinigten Zustand zurückgegeben werden.

